Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 55 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 09.09.2026 (Nds. GVBL 2026 Nr. 77) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 05.11.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse, die Beigeordneten, die Mitglieder der Ortsräte der Stadt Alfeld (Leine), sowie die gemäß § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder, erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Allgemeine Aufwandsentschädigungen

(1) Als Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten die Mitglieder des Rates der Stadt Alfeld (Leine) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €.

Diese Entschädigung schließt den Aufwand für die Mitgliedschaft in einem Ortsrat ein.

(2) Ortsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen nach Abs. 1 in Höhe von monatlich 15,00 €.

(3) Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der/die Mandatsträger(-in) länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert ist und zwar mit Beginn des vierten Monats mit einem Dreißigstel je Tag.

§ 3
Verdienstausfallentschädigung

(1) Die Rats-/Ortsratsmitglieder, sowie die nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG hinzugewählten Mitglieder der Ratsausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalls.

(2) Unselbstständig und selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Der Verdienstausfall, nach den Absätzen 2 und 3 wird bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde nach § 1 MiLoG begrenzter Aufwendungsbetrag, für höchstens 8 Stunden pro Tag (einschließlich Wegezeit) entschädigt.

(5) Rats-/Ortsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausfalls gezahlt. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

(6) Rats-/Ortsratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises einen Pauschalbetrag in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde nach § 1 MiLoG begrenzter Aufwendungsbetrag je angefangene Stunde. Dieses gilt auch für die Hinzugewählten nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG.

(7) Die Regelungen über den Verdienstausfall gelten auch für die Fälle nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 NKomVG.

§ 4
Ersatz der Aufwendungen für eine Betreuung von Familienangehörigen

(1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Beträgen, wird der Ersatz der tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie für die Betreuung von anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen erstattet. In begründeten Einzelfällen erhöht sich die Altersgrenze bei Kindern auf die Vollendung des 18. Lebensjahres.
Diese Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass aufgrund der Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern oder anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen getroffen werden müssen. Die Aufwendungen sind durch eine schriftliche Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen. Die antragstellende Person muss darüber hinaus schriftlich bestätigen, dass keine unentgeltliche Betreuung des Kindes oder der pflegebedürftigen Person, etwa durch ein Familienmitglied, möglich war.

(2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung oder für die Betreuung einer anerkannt pflegebedürftigen Person nach Absatz 1 geltend gemacht werden, wird den Ratsmitgliedern, sowie den in § 5 genannten Funktionsträgern, ein auf den gesetzlichen Mindestlohn je Stunde nach § 1 MiLoG begrenzter Aufwendungsbetrag erstattet.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Zusätzlich zu der allgemeinen Aufwandsentschädigung aus § 2 und den Beträgen aus § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1, werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an den/die stellv. Bürgermeister(-in)	180,00 €
2. an den/die Fraktionsvorsitzende(-n)	180,00 €
3. an den/die Beigeordnete(-n)	120,00 €
4. an den/die Ortsbürgermeister(-in)	120,00 €
5. an den/die stellv. Ortsbürgermeister(-in)	20,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

§ 6
Sitzungsgeld

(1) Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € pro Sitzung, Ortsratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung.

(2) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen, nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Falls Kosten für Kinderbetreuung nachgewiesen werden, wird diesem Personenkreis zusätzlich ein Sitzungsgeld von 20,00 € gewährt. § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 2 ½ Stunden oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.

(4) Zu den entschädigungsfähigen Sitzungen zählen auch die Sitzungen der im Rat der Stadt Alfeld (Leine) vertretenden Fraktionen und Gruppen.

(5) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird zusätzlich zu den in den §§ 2 und 3 genannten Entschädigungen gezahlt.

(6) Für Ortsratsmitglieder, die Kosten für die Kinderbetreuung geltend machen können, ist § 4 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 7
Reisekosten

Für die von der Stadt Alfeld (Leine) genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen nach § 71 Abs. 7 Satz 1 NKomVG und Ortsratsmitglieder eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 8
Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 5 und das Sitzungsgeld nach § 6 werden monatlich am Ende des Monats, spätestens bis Mitte des Folgemonats gezahlt.

Rats-/Ortsratsmitglieder, die im Verlauf der Wahlperiode ihren Sitz verlieren, erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung bis zu dem Tag, an dem der Sitzverlust durch Beschluss festgestellt wird. Im Verlauf der Wahlperiode hinzugekommene Mandatsträger erhalten die Entschädigungen ab dem Tag ihrer Verpflichtung.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Rats-, Ortsrats- und Ausschussmitglieder der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2021 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 06.11.2026

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeisterin)